



ICE AND SNOW OLDIES OF SWITZERLAND

The club of the old champions and adventurers

STATUTEN- ÄNDERUNG

An der ISOS-Generalversammlung
in Arlesheim beschlossen.

Gültig ab 10.6.2017

B) MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder können sein:

a3) Ehrenmitglieder

Bisherige verdiente ISOS-Mitglieder

können auf Antrag des Vorstandes oder von Mitgliedern durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitglieder-Grundbeitrages gemäss Art. 13 befreit. Als Teilnehmer an der Generalversammlung sind Ehrenmitglieder stimmberechtigt, gem. Art. 9 lit. d.

C) ORGANISATION

Art. 9 Generalversammlung

- a) Die Generalversammlung ist das oberste Organ und wird vom Vorstand einberufen. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innert **sechs** Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt. Das Datum wird vom Vorstand mindestens zwei Monate vorher durch geeignete Publikation oder Zirkularschreiben allen Mitgliedern bekanntgegeben. Als ge-

eignete Publikation gilt auch die Zustellung per E-Mail, sofern die E-Mail-Adresse bekanntgegeben wurde. Die Einladung mit der Traktandenliste sowie alle erforderlichen Unterlagen sind sämtlichen Mitgliedern mindestens zwanzig Tage vor der Generalversammlung zuzustellen.

- d) An der Generalversammlung sind alle Mitglieder gemäss Art.4 lit a1 und a2 sowie a3 stimmberechtigt. Passivmitglieder gemäss Art.4 lit. b haben indessen kein Stimmrecht; sie sind jedoch berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen. Stellvertretung ist generell nicht möglich. Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen geheime Durchführung verlangen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. der Versammlungsleiter in allen Angelegenheiten den Stichtscheid. Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist ungeachtet der Teilnehmerzahl beschlussfähig.

D) FINANZEN / HAFTUNG

Art. 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis am 31. Dezember. Die finanziellen Mittel werden vom Vorstand gemäss Budget eingesetzt. Im Weiteren wird auf die Kompetenzen gemäss Art. 9 lit. c (Betrag zur freien Verfügung) verwiesen.

Art. 13 Mitglieder-Grundbeiträge

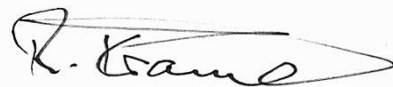
Die Einnahmen bestehen insbesondere aus den Mitglieder-Grundbeiträgen, welche jährlich durch Beschluss an der Generalversammlung festgesetzt werden. Diese Beiträge haben die Mitglieder gemäss Art. 4 lit. a1 und a2 sowie Passivmitglieder gemäss Art. 4 lit. b zu entrichten. Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Präsident



Silvio Rudin

Vize-Präsident



Rolf Krämer